



Benutzungsordnung für die Castellberghalle Ballrechten-Dottingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 diese Benutzungsordnung beschlossen.

Vorwort

Die Mehrzweckhalle Castellberghalle ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ballrechten-Dottingen. Sie steht den Bürgern für sportliche, soziale oder kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Die Anlage ist Eigentum der Gemeinde Ballrechten-Dottingen, ihre Vertreter üben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Hausrecht aus. Der Hausmeister übt im Auftrag der Gemeinde Ballrechten-Dottingen das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er nimmt Wünsche und Beschwerden entgegen und leitet diese, falls erforderlich, an die Gemeindeverwaltung weiter.

§ 1 Überlassung zur Nutzung

Die Gemeindeverwaltung kann die Castellberghalle (Sporthalle, Markgräflerstube, Küche und Galerie) auf Antrag zur Benutzung unter Beachtung nachstehender Ordnung zur Nutzung überlassen.

§ 2 Art der Veranstaltungen

(1) Die Castellberghalle dient vorrangig sportlichen, kulturellen und sozialen Zwecken von Schulen, Kindergärten, Vereinen, Verbänden und Gruppen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen. Auswärtige Vereine oder Gruppen werden zur Benutzung der Castellberghalle Ballrechten-Dottingen zugelassen, soweit die Räume in den entsprechenden Zeiten zur Verfügung stehen.

(2) Daneben können andere als sportliche, kulturelle und soziale Veranstaltungen ebenfalls in der Castellberghalle zugelassen werden.

§ 3 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Castellberghalle wird von dem Benutzer bzw. der Benutzerin ein Entgelt entsprechend der Entgeltordnung für die Benutzung der Castellberghalle erhoben.

§ 4 Zeitplan

Die Benutzung der Castellberghalle regelt ein Zeitplan, der von der Gemeindeverwaltung aufgestellt oder geändert wird.

§ 5 Antrag auf Benutzungserlaubnis

- (1) Jede Benutzung der Castellberghalle bedarf der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Grundlage für die Überlassung der Räumlichkeiten ist der zwischen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und dem Mieter geschlossene Mietvertrag (Anlage A & B).
- (3) Anträge auf Überlassung der Castellberghalle außerhalb des Zeitplanes sind rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Nutzungszwecks und der Nutzungszeit einzureichen.
- (4) Trainingszeiten in den Ferien und an Feiertagen sind schriftlich zu beantragen.

§ 6 Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer / die Benutzerin sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung rechtsverbindlich anerkennt.

§ 7 Benutzungszeiten

Die Benutzung der Castellberghalle richtet sich nach Benutzungszeiten, die von der Gemeindeverwaltung festgesetzt werden.

§ 8 Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen werden, falls über den Nutzungszweck unrichtige Angaben gemacht wurden oder die Gemeindeverwaltung besondere Gründe hierfür feststellt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung eines anderen entsprechenden Raumes besteht nicht.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb oder bei nicht ausreichender Nutzung entzogen werden.
- (3) Kann eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin oder nicht im beantragten Umfang durchgeführt werden, so ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Einen dadurch der Gemeinde entstehenden finanziellen Verlust hat der Veranstalter / die Veranstalterin zu tragen.

§ 9 Übergabe der Räumlichkeiten

- (1) Vor der Übergabe der Räumlichkeiten ist beim Hausmeister der Schlüssel abzuholen und die Kautions bei der Gemeindekasse (Zimmer 8) im Rathaus Ballrechten-Dottingen zu hinterlegen.
- (2) Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt dann über den Hausmeister. Der Hausmeister liest die Zählerstände ab, überprüft zusammen mit dem Mieter die Räumlichkeiten und das Inventar und gibt dem Mieter entsprechende An- und Einweisungen (u.a. Küchennutzung etc.).

§ 10 Pflichten der Benutzer/innen und Veranstalter/innen

- (1) Der Mieter/die Mieterin ist grundsätzlich verpflichtet, die Außenanlagen, das Gebäude und das ihm/ihr überlassene Inventar pfleglich und schonend zu behandeln. Beschädigtes oder fehlendes Inventar bzw. sonstige Beschädigungen sind vom Mieter unverzüglich vor Veranstaltungsbeginn der Verwaltung bzw. dem Hausmeister schriftlich anzuzeigen.
- (2) Im Rahmen der Veranstaltung hat der Veranstalter / die Veranstalterin das geltende Recht, insbesondere das „Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage“, das „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“, die Brandschutzverordnung der Castellberghalle, den Bestuhlungsplan sowie die Lärmschutzverordnung zu beachten.
- (3) Für die Ausgabe von alkoholischen Getränken ist eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich.
- (4) Der Mieter hat die gesetzlich einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen nach der Versammlungsverordnung zum Feuersicherheits- und Rettungsdienst einzuhalten.
- (5) In den Entgelten sind weitere Kosten u.a. GEMA-Gebühren, Gebühren für die Ausstellung von Sperrzeitverkürzungen etc. nicht enthalten.
- (6) Im Einzelfall kann die Verwaltung bestimmen, dass für die Veranstaltung eine sog. Veranstaltungsversicherung abgeschlossen werden muss. Der Nachweis ist vor der Ausfertigung des Mietvertrages vom Mieter zu erbringen.
- (7) Wird eine Bestuhlung der Castellberghalle erforderlich, so hat der Veranstalter / die Veranstalterin vor Beginn der Veranstaltung einen vom Landratsamt genehmigten Bestuhlungsplan zusammen mit dem Hallenantrag vorzulegen, soweit die Bestuhlung nicht von der Gemeinde vorgegeben ist. Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Mieter selbst vorzunehmen. Der Mieter ist verpflichtet, den jeweils geltenden Bestuhlungs- und Belegungsplan und die mündlichen Anweisungen des Hausmeisters hierzu einzuhalten. Abweichungen bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Hausmeister. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich nicht mehr Besucher in den Räumlichkeiten aufhalten, als der Bestuhlungs- und Belegungsplan aufweist bzw. beim Hallenantrag angegeben worden sind. Für die Bestuhlung dürfen nur die gemeindeeigenen Tische und Stühle verwendet werden. Das Aufstellen von zusätzlichen Bistrotischen ist gestattet soweit diese der Brandschutzverordnung entsprechen.
- (8) Der Mieter ist verpflichtet darauf zu achten, dass die vorhandenen Notausgänge auch während der Veranstaltung frei sind.
- (9) Dekorationen dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister angebracht werden. Bei Ausschmückung der Räumlichkeiten darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Die Anbringung der Dekoration ist nur über einer Höhe von 2,00 Meter und in entsprechendem Abstand von Wärmequellen und sonstigen gefährlichen oder hinderlichen Orten, wie Notbeleuchtung etc., gestattet. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Dekoration insgesamt zu entfernen.
- (10) Die technischen Anlagen, wie z.B. die Lautsprecher- und Beleuchtungsanlage einschließlich der Bühnenbeleuchtung dürfen nur nach Einweisung durch den Hausmeister vom Mieter bedient werden.
- (11) Musikdarbietungen bei öffentlichen Veranstaltungen sind vom Mieter bei der GEMA anzumelden. Musikdarbietungen sind ab 22.00 Uhr so zu regeln, dass die anliegenden Bewohner nicht übermäßig belästigt werden. Um 1.00 Uhr müssen Musikdarbietungen beendet sein. Ausnahmen können im Vorhinein von der Gemeinde bei kulturellen Veranstaltungen (u.a. Tanzveranstaltungen) gestattet werden.
- (12) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung die Fenster und Türen der Halle geschlossen bleiben ebenso, dass die Besucher der Veranstaltung im Außenbereich der Castellberghalle sich ruhig und angemessen verhalten.

- (13) Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen erlaubt. Im Foyer, in der Halle und den Treppenhäusern ist das Abstellen von Fahrrädern verboten.
- (14) Das Hantieren mit pyrotechnischen Gegenständen bedarf der gesonderten Zustimmung der Gemeinde und der schriftlichen Benachrichtigung der Feuerwehr Ballrechten-Dottingen. Die Verwendung von offenem Licht (außer Tischkerzen) oder feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.
- (15) In der gesamten Castellberghalle herrscht Rauchverbot.
- (16) Tiere dürfen in sämtliche Räumlichkeiten der Castellberghalle nicht mitgebracht werden. Ausnahmen hiervon können bei der Gemeindeverwaltung erteilt werden.
- (17) Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Gehhilfen), Taschen und sonstige Gepäckstücke müssen grundsätzlich in der Garderobe aufbewahrt werden. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Die Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten. Eine Garderobspflicht besteht bei Ausstellungen nicht.
- (18) Die Räum- und Streupflicht obliegt vor der Veranstaltung (Aufbau), während und nach der Veranstaltung (Abbau) dem Mieter. Die Pflicht umfasst auch, dass ein gefahrenloser Zugang zum öffentlichen Verkehrsnetz gesichert ist.
- (19) Der Mieter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine/einen Verantwortliche/n zu benennen. Dieser unterliegt den Weisungen des Mieters. Die/der Verantwortliche muss volljährig sein und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Jugendschutzgesetz). Regelmäßige Kontrollen, auch der Außenanlagen sind während der Veranstaltung durchzuführen. Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung insb. dem Hausmeister ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Den Anordnungen des Vertreters der Gemeindeverwaltung bzw. des Hausmeisters ist - selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde - zu entsprechen.
- (20) Für die von den Benutzern / Benutzerinnen eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (21) Die Entnahme von Strom, Wasser und Wärme (Heizung) ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 11 Reinigung

- (1) Die Räumlichkeiten der Castellberghalle, sowie der Außenanlagen inklusiv der Parkflächen sind vom Mieter zu reinigen.
- (2) Der Kühlraum und die Küche sind nach der Benutzung in einem tadellosen gereinigten und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen, der Küchenboden ist nass aufzuwischen. Nichtbenötigte Lebensmittel bzw. Lebensmittelreste sind vom Mieter, spätestens am Tag nach der Veranstaltung, unaufgefordert wieder mitzunehmen. Im Übrigen wird auf die in der Anlage aufgeführte Checkliste Reinigung Küche verwiesen, (vgl. Anlage C). Diese Checkliste liegt auch in der Teeküche bzw. Küche der Castellberghalle aus.
- (3) Die Nassreinigung des Hallenbodens wird durch den Hausmeister durchgeführt. Die Tische sind vor dem Abbau nass abzuwischen. Insgesamt muss die Halle in einem besenreinen Zustand verlassen werden.
- (4) Bei der Reinigung und Aufräumaktion ist darauf zu achten, dass der entstandene Abfall ordnungsgemäß und vollständig in die Restmüllsäcke verpackt wird. Der Mieter ist verpflichtet, vor der Veranstaltung Restmüllsäcke bei der Gemeinde, Bürgerbüro, in einer angemessenen Stückzahl zu erwerben und selbstständig zu entsorgen.

§ 12 Abnahme der Räumlichkeiten

Die ordnungsgemäße Abnahme der Räumlichkeiten der Castellberghalle wird ausschließlich durch die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Hausmeister oder durch einen Vertreter der Gemeinde bestätigt. Kosten für fehlendes bzw. beschädigtes Inventar oder sonstige Beschädigungen am Gebäude und an den Außenanlagen werden im Abnahmeprotokoll dokumentiert. Diese Kosten werden dem Mieter nach der geltenden Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

§ 13 Haftung bei Schäden

Die Benutzer/innen tragen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Schäden an Personen und Sachen, die gelegentlich der Teilnahme an ihrer Veranstaltung bzw. Benutzung der Geräte und sonstiger Einrichtungen entstehen, soweit diese Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde oder einer ihrer Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden. Diese Haftpflicht gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung der Räume verursacht werden.

§ 14 Benutzung für den Sportbetrieb

- (1) Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Nutzern der Räumlichkeiten Weisungen zu erteilen, die sich auf die Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände beziehen.
- (2) Die Halle und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Die jeweiligen Benutzer haften für die verursachten Schäden. Jede Beschädigung ist unverzüglich vom Übungsleiter dem Hausmeister zu melden.
- (3) Die Namen der Übungsleiter und deren Stellvertreter sind der Verwaltung mitzuteilen. Diese erhalten einen Schlüssel für den Zugang der Castellberghalle. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist verboten, der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Verwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der jeweilige Übungsleiter ist verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sportveranstaltungen zu sorgen.
- (5) Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht, d.h. in Anwesenheit eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden. Die Castellberghalle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist.
- (6) Geräte und alle Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt und müssen pfleglich behandelt werden. Der Übungsleiter / die Übungsleiterin hat die Sicherheit der von seiner / ihrer Gruppe benutzten Geräte laufend zu überwachen. Bei der Übernahme festgestellte Mängel oder bei der Benutzung auftretende Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen. Dieser unterrichtet unverzüglich die Gemeindeverwaltung. Beschädigte Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- (7) Am Schluss der Benutzungszeit müssen sich alle Geräte, die benutzt worden sind, wieder an ihren ordnungsgemäßen Plätzen (Geräteraum) - verstellbare Geräte in tiefer Stellung, Barrenrollen

entspannt - befinden. Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder mit dem Transportwagen gefahren werden.

- (8) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau der Sportgeräte oder sonstiger Aufbauten obliegt dem Veranstalter / der Veranstalterin. Nägel und ähnliche Befestigungselemente dürfen nicht verwendet werden.
- (9) Die Halle und die Bühne dürfen zum Sportbetrieb nur in sauberen Turmschuhen benutzt werden. Das Tragen von Straßenschuhen, Fußballschuhen mit Stollen u.ä. ist nicht gestattet. Insgesamt sind nur Turnschuhe mit hellen abriebfesten Sohlen zugelassen.
- (10) Zum An- und Auskleiden sind die Umkleieräume zu benutzen. Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Speisen und Getränke dürfen nicht in die Umkleieräume mitgenommen werden.
- (11) In der Halle herrscht für die Benutzung von Bällen Harzverbot. Ansonsten dürfen auch nur Bälle verwendet werden, die noch nicht im Freien genutzt wurden und sich für den Hallenbetrieb eignen.
- (12) Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Einwilligung der Verwaltung in der Halle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.
- (13) Weitere Verbote: Stemmübungen und Kugelstoßen, Rollschuhlaufen und Rauchen. Weitere Verbote können im Einzelfall und bei Bedarf vom Hausmeister ausgesprochen werden.
- (14) Von der Gemeindeverwaltung mitgeteilte Hallensperrungen sind an die jeweiligen betroffenen Übungsleitern weiterzugeben und zwingend zu beachten.
- (15) Einzelpersonen und Vereine, die sich nicht an die Benutzungsordnung für den Sportbetrieb und insgesamt an die Benutzungsordnung der Halle halten, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden. Dieses Hausrecht obliegt dem Bürgermeister.

§15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ballrechten-Dottingen, den 19. Januar 2023

Patrick Becker, Bürgermeister